Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6

30169 Hannover

Telefon: (0511) 12 41-0 Telefax: (0511) 12 41-7 69

Internet: www.Landeskirche-Hannover.de E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft: Herr Klus

Durchwahl: (0511) 12 41-360
E-Mail: Axel.Klus@evlka.de
Datum: 17. November 2005

Aktenzeichen: GenA 312 III 8 R 242

Rundverfügung K6/2005

Beteiligung der Anstellungsträger (Dienstherren) an den Versorgungsbeiträgen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zur Sicherstellung der Versorgung bei eigenfinanzierten Stellen oder Stellenanteilen

- 1. Beschlüsse über die Errichtung oder Umwandlung von eigenfinanzierten Stellen (anteilen) für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen werden nur dann genehmigt, wenn der Anstellungsträger sich beschlussmäßig verpflichtet hat, sich an den Versorgungsbeiträgen entsprechend zu beteiligen.
- 2. Wenn und soweit in den Kirchenkreisen bereits eigenfinanzierte Stellen(anteile) für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen errichtet sind, werden die Kirchenkreise ab dem 1. Januar 2006 verpflichtet, der Landeskirche die auf den eigenfinanzierten Stellenanteil entfallenden Versorgungsbeiträge zu erstatten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den mit einer Mitarbeiterstelle für einen Kirchenbeamten oder eine Kirchenbeamtin verbundenen Personalkosten zählen auch die Aufwendungen für die Sicherstellung der Versorgung. Diese Versorgungsaufwendungen werden für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Landeskirche und der Körperschaften zurzeit zentral von der Landeskirche aufgebracht, also unabhängig davon, wer Dienstherr der jeweiligen Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen ist.

Für Stellen, die einem Kirchenkreis zuzuordnen sind, werden die Versorgungsaufwendungen dadurch berücksichtigt, dass sie in die Durchschnittsbeträge einbezogen sind, die nach der Stellenplanungsverordnung bei der Gesamtausstattung mit Stellen anzurechnen sind.

Hingegen werden die Kirchenkreise zurzeit nicht mit den Versorgungsaufwendungen für Stellen bzw. Stellenanteile belastet, für die die Kirchenkreise die Personalausgaben aus eigenen Einnahmen bereitstellen.

Bei eigenfinanzierten Pfarrstellen(anteilen) ist die Beteiligung der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises an den Versorgungsbeiträgen übliche Praxis. Wir halten es für sachgerecht, wenn die Beteiligung auch bei eigenfinanzierten Mitarbeiterstellen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen gefordert wird.

Daher werden wir Beschlüsse über die Errichtung oder Umwandlung von Stellen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die ganz oder teilweise aus Eigenmitteln des Kirchenkreises finanziert werden sollen, künftig nur noch dann genehmigen, wenn uns der Beschluss vorliegt, dass der Kirchenkreis auch die an die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) zu entrichtenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin entsprechend dem eigenfinanzierten Stellenanteil übernimmt.

Wenn und soweit bei den Kirchenkreisen bereits Stellen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen errichtet sind, die ganz oder teilweise aus Eigenmitteln des Kirchenkreises finanziert werden, werden die

Erstellt am: 07.02.06

jeweiligen Kirchenkreise ab dem 1. Januar 2006 verpflichtet, der Landeskirche den Anteil der an die NKVK zu entrichtenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin zu erstatten, der dem eigenfinanzierten Stellenumfang entspricht.

Die Versorgungsbeiträge werden auch weiterhin zentral von der Landeskirche an die NKVK entrichtet. Die Kirchenkreise erstatten der Landeskirche die von ihnen zu tragenden Beitragsanteile. Zur Berechnung dieser Beiträge verweisen wir auf § 24 Abs. 1 der Satzung der NKVK (Rechtssammlung Nr. 49 B).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff

Erstellt am: 07.02.06